

EU-Verordnung 1370/2007

Veröffentlichungspflichten des Landkreises Freudenstadt als Träger des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Zum 03.12.2009 trat die EU-Verordnung 1370/2007 in Kraft.

Sie regelt, unter welchen Voraussetzungen die zuständigen Behörden gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht finanzieren können.

Insbesondere sollen sich Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand an den Grundsätzen von Transparenz, der Gleichbehandlung konkurrierender Betreiber und der Verhältnismäßigkeit orientieren.

Nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung sind die zuständigen Behörden dazu verpflichtet, einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihrem Zuständigkeitsbereich gewährten Ausgleichsleistungen an die Betreiber von öffentlichen Verkehrsdienstleistungen zu geben.

In 2022 wurden vom Landkreis Freudenstadt folgende Leistungen erbracht (gerundet):

1. Freizeitverkehr

- Ab dem 01.05.2021 wurde der Freizeitverkehr im Landkreis Freudenstadt mit dem Konzept „Hin zur Schiene“ nochmal komplett überarbeitet und umstrukturiert. Da eine eigenwirtschaftliche Durchführung des Freizeitverkehrs nicht möglich ist, erfolgt die Finanzierung des Freizeitverkehrs über die vom Kreistag beschlossene allgemeine Vorschrift über attraktive Tarife im touristischen Verkehr im Landkreis Freudenstadt.
- Inhaber der Linienverkehrsgenehmigung nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist die Private Omnibusunternehmer GmbH (POG), 72178 Waldachtal, Heiligenbronner Str. 2, und die Regionalbusverkehr Südwest GmbH (RVS), 76135 Karlsruhe, Gartenstr. 78 (Gemeinschaftskonzession).
- Das Liniennetz des Freizeitverkehrs erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Landkreises Freudenstadt.
- Die Gesamtverkehrsleistung im Jahr 2022 beträgt rund 398.640 km.
- Die Ausgleichsleistungen in 2022 belaufen sich auf ca. 500.000 €.

2. Werktagsverkehr

Der Landkreis Freudenstadt hat mit Kreistagsbeschluss vom 06.02.1995 zur Verbesserung der Verkehrsbedienung in den Schulferien bzw. zur Schaffung einer Grundversorgung im Rahmen des Nahverkehrsplanes die Durchführung einzelner Verbindungen beschlossen.

Bezuschusst werden im Rahmen von Dienstleistungskonzessionen (Direktvergaben) Verkehrsleistungen der Linie 23 (Besenfeld – Hinterlangensbach), der Linie 19 (Freudenstadt – Reinerzau), der Linie 34 (Vordersteinswald – Loßburg), der Linie 35 (24-Höfe – Betzweiler) und der Linie 50 (Römlinsdorf – Freudenstadt).

Außerdem wurde die Einrichtung eines Stadtverkehrs in Freudenstadt beschlossen, für den ein Zuschuss im Rahmen einer Dienstleistungskonzession (Direktvergabe) gewährt wird.

Inhaber der Linienverkehrsgenehmigung nach § 42 PBefG sind die

- Firma Katz GmbH und Co.KG
- Firma Schweizer Reisen, Verkehr & Touristik GmbH, 72178 Waldachtal, Heiligenbronner Str. 2.

- Firma Omnibusverkehr Klumpp GmbH, 72270 Baiersbronn, Freudenstädter Str. 43.
- Die Gesamtverkehrsleistung beläuft sich pro Jahr auf rund 180.000 km.
- Die Ausgleichsleistungen in 2022 belaufen sich auf rund 156.000 €.

3. Nachtexpress

- Der Landkreis Freudenstadt hat mit Kreistagsbeschluss vom 30.10.2000 zur Verbesserung der Verkehrsbedienung an Freitagen und Samstagen die Einrichtung von Nachtverbindungen beschlossen. Eine eigenwirtschaftliche Durchführung dieses Verkehrs ist nicht möglich, deshalb gewährt der Landkreis einen Zuschuss.
- Inhaber der Linienverkehrsgenehmigung nach § 42 PBefG ist die POG/Waldachtal und die RVS/Karlsruhe (Gemeinschaftskonzession). Das Liniennetz des Nachtexpresses erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Landkreises Freudenstadt.
- Die Gesamtverkehrsleistung beträgt im Jahr 2022 ca. 53.116 km.
- Die Ausgleichsleistungen in 2022 belaufen sich auf 43.640 €.
- Der Nachtexpress wird sukzessive durch das ÖPNV-Taxi ersetzt.

4. Schülerbeförderung im öffentlichen Linienverkehr

- Der Landkreis Freudenstadt ist als Schulwegekostenträger für die Finanzierung des Schülerverkehrs verantwortlich.
Hierbei erfolgt insbesondere eine Erstattung der Kosten der Schülermonatskarten und die Übernahme der Kosten der Beförderungen zu den Sonderschulen.
Im Jahr 2022 betrug der Aufwand des Landkreises Freudenstadt in diesem Bereich 430.109 €.

5. Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt (VGF)

Am 01.11.2001 wurde die VGF gegründet. Die Fahrgeldtarife wurden bei Verbundgründung abgesenkt. Zum Ausgleich der Tarifierungs Nachteile der Verkehrsunternehmen erfolgten Ausgleichszahlungen gemäß einer allgemeinen Vorschrift im Rahmen der Verbundverträge.
Der Ausgleichsbetrag für den Aufwand an Tarifierungs Nachteilen der Verkehrsunternehmen, an Kooperationen mit benachbarten Verbunden sowie für die Geschäftsstelle in 2022 betrug 873.000 €.

Empfänger:

- Regionalbusverkehr Südwest GmbH, Karlsruhe
- POG Private Omnibusunternehmer GmbH; Waldachtal
- DB Regio AG, Frankfurt am Main
- Albtal Verkehrsgesellschaft mbH, Karlsruhe
- SWEG, Verkehrsbetrieb Ortenau-S-Bahn
- Omnibusverkehr Vögele, Horb a. N.
- RAB-Zug, Ulm

6. Satzung des Landkreises Freudenstadt gem. Art. 3. Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Verbundtarifes für die vgf Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH

Der Landkreis Freudenstadt erhält vom Land nach §§ 15,16 ÖPNVG Mittel für die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr. Zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung hat der Kreistag am 16.04.2018 eine Satzung (allgemeine Vorschrift) erlassen. Aufgrund dieser Grundlage wurde 2022 ein Betrag in Höhe von 2.777.553,47 € ausgeschüttet.

Empfänger:

- Regionalbusverkehr Südwest GmbH, Karlsruhe
- Firma Schweizer Reisen, Verkehr & Touristik GmbH, Waldachtal
- Firma Katz GmbH & Co.KG, Freudenstadt
- Firma Omnibusverkehr Klumpp GmbH, Baiersbronn
- SBG, SüdbadenBus GmbH, Karlsruhe
- Firma Wolpert, Alpirsbach
- Firma Weiss&Nesch, Nagold
- Firma OVF, Freudenstadt
- Omnibusverkehr Vögele, Horb a. N.
- RAB-Zug, Ulm

7. ÖPNV-Taxi

Um einen verlässlichen Stundentakt auch in Randgebieten zu gewährleisten, hat der Landkreis Freudenstadt mit Kreistagsbeschluss vom 09.05.2022 zum 01.09.2022 das ÖPNV-Taxi eingeführt. Dieses ergänzt das Fahrtangebot von Bus und Bahn. Durchgeführt wird das ÖPNV-Taxi von ansässigen Taxiunternehmen im Landkreis. Über eine allgemeine Vorschrift wird den Taxiunternehmen die gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung auferlegt, die Fahrgäste zum ÖPNV-Tarif zu befördern und nicht zum eigenwirtschaftlichen Taxitarif gemäß der Rechtsverordnung der Kommunen. Der hierdurch entstandene finanzielle Nachteil wird den Taxiunternehmen über die in der Sondervereinbarung festgelegten Berechnungsmethode vom Landkreis ausgeglichen. Im Jahr 2022 war das ÖPNV-Taxi als Pilotprojekt nur in Freudenstadt und Horb am Neckar (inkl. Teilorte) buchbar.

Folgende Taxiunternehmen haben im Jahr 2022 das ÖPNV-Taxi durchgeführt:

- Taxi Schumacher, Freudenstadt
- Taxi Fritz, Freudenstadt
- Taximeyer, Horb am Neckar
- City Taxi, Horb am Neckar

Die Gesamtverkehrsleistung im Jahr 2022 beträgt ca.11.250,54 km.

Die Ausgleichsleistungen im Jahr 2022 belaufen sich auf 32.007,35 €.

8. Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDLA) nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007

Der Landkreis Freudenstadt hat gemeinsam mit dem Landkreis Calw ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag für das Linienbündel Südwest vergeben. Der finanzielle Ausgleich durch den Landkreis Freudenstadt für das Jahr 2022 beläuft sich auf 240.016,41 €.